

Errichtung einer Brauerzentrale.

Im heutigen Reichsgesetzblatt gelangt eine Ministerialverordnung zur Verlautbarung, durch die eine Brauerzentrale in Wien errichtet wird, welche die Geschäfte der bisher bestehenden Gerste- und Malzverteilungszentrale des Zentralverbandes österreichischer Brauereindustriellenvereine zu übernehmen hat. Die Brauerzentrale hat in erster Linie die Aufgabe, für eine gleichmäßige Versorgung der österreichischen Brauereien mit bestimmten Rohstoffen und Bedarfsartikeln Sorge zu tragen und insbesondere die an die österreichische Brauindustrie von der Regierung zur Zuweisung gelangenden Gerste- und Malzmengen an die einzelnen Brauereien aufzuteilen. Die Zentrale wird auch ermächtigt, die Erwerbung der durch sie zur Verteilung zu bringenden Rohstoffe, sei es durch Vermittlung des Einkaufes, sei es als selbständiger Käufer durchzuführen, insofern es sich nicht um solche Artikel handelt, deren Ankauf oder Inverkehrsetzung auf Grund der bestehenden Vorschriften der Kriegsgetreideverkehrsanstalt vorbehalten ist.

Als Aufteilungsschlüssel für die durch die Brauerzentrale zur Verteilung gelangenden Rohstoffe und Bedarfsartikel wird nach der Verordnung die Erzeugung von Hektolitergradextrakten jeder einzelnen Brauerei in den Betriebsjahren 1911/12 und 1912/13 zugrunde gelegt, wobei für Brauereien mit einer Erzeugung unter 5000 Hektoliter bestimmte Begünstigungen vorgesehen sind. Für den Fall, als die Aufteilung von Gerste und Malz sowie der sonstigen, der Brauerzentrale zur Aufteilung übertragenen Bedarfsartikel nicht an alle Brauereien nach dem vorgeschriebenen Aufteilungsschlüssel und zu gleichen Preisen erzielt werden könnte, ist durch die Brauerzentrale ein Preisausgleich durchzuführen. Die Brauereien dürfen Gerste und Malz sowie die sonstigen durch die Brauerzentrale mit Genehmigung der Regierung zur Verteilung gelangenden Rohstoffe und Bedarfsartikel nur nach Maßgabe der durch die Brauerzentrale vorgenommenen Aufteilung beziehen.

Die Brauerzentrale besteht aus 35 vom Handelsminister aus dem Kreise der Brauindustrie sämtlicher Kronländer ernannten Mitgliedern; zur unmittelbaren Führung der Geschäfte ist eine aus sieben bis elf Mitgliedern bestehende Geschäftsleitung berufen, welche zu ihrer Unterstützung in den einzelnen Kronländern Unterstellen besitzt. Die Brauerzentrale steht unter staatlicher Aufsicht, die durch vom Handelsminister ernannte Regierungskommissäre ausgeübt wird. Uebrigens wird in der Verordnung der Vollzug für bestimmte prinzipielle Entscheidungen und Verfügungen der Zentrale von der Genehmigung des Handelsministers abhängig gemacht.

Durch die Errichtung der Brauerzentrale, welche sich mit Rücksicht auf das staatliche Getreideverogime als notwendig erwies, soll die gleichmäßige Versorgung sämtlicher Brauereien mit Rohstoffen für die Zeit der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse gesichert werden, ohne daß jedoch eine über diesen unmittelbaren Zweck hinausgehende Regelung der Organisation der Brauindustrie herbeigeführt wird.

Die Verteilung der der Malzindustrie zur Verarbeitung zugewiesenen Gerstemengen wurde wie im Vorjahre der vom Vereine österreichischer Malzfabrikanten errichteten Gerste- und Malzverteilungszentrale — Mälzerzentrale — übertragen. Das Handelsministerium hat sich das Verfügungsrecht über das gesamte von den Malzfabriken erzeugte Malz sowie die Genehmigung, beziehungsweise Bestimmung der Preise für das im Inland abzusetzende Malz vorbehalten. Verkäufe von Malz können nur durch die Mälzerzentrale erfolgen.